

Rathaus
Postfach 145
3602 Thun

thun.ch

Referenz 195217 / 9618359

Reglement über das Jugendparlament (RJP; SSG 142.1) – neuer Erlass

Erläuterungs- und Vernehmlassungsbericht

Thun, im Mai 2022

1. Ausgangslage

Am 16. Februar 2022 wurde das von 45 Personen unterzeichnete Jugendpostulat betreffend Einsetzung eines Jugendparlamentes bei der Stadtkanzlei eingereicht. In der Folge beauftragte der Stadtrat den Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss (StRB 44/2022 vom 12. Mai 2022) zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen in der Stadt Thun ein Jugendparlament eingesetzt werden kann. Bereits mit GRB 224/2022 vom 29. März 2022 hatte der Gemeinderat die Stadtkanzlei - unter Vorbehalt der Überweisung des Postulats - beauftragt, die Schaffung eines Jugendparlamentes gemeinsam mit dem Amt für Bildung und Sport und den Urheberinnen und Urhebern des Jugendpostulats zu prüfen und den Gemeinderat bis am 30. Juni 2023 über die Ergebnisse der Prüfung zu informieren, inklusive Vorschlag für das weitere Vorgehen (Bericht und Antrag).

Für die Abklärungen, ob und unter welchen Bedingungen in der Stadt Thun ein Jugendparlament eingerichtet werden kann, bildete die Stadtkanzlei eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Stadtschreibers bestehend aus einer Vertretung des Fachbereichs Bildung im Amt für Bildung und Sport, dem Erstunterzeichner und der Zweitunterzeichnerin des Jugendpostulats, einer Vertretung des Dachverbands Schweizer Jugendparlamente (DSJ) sowie dem Präsidenten und der damaligen Vizepräsidentin des Jupa Kanton Bern.

Aufgrund der Prüfungsergebnisse erteilte der Gemeinderat der Stadtkanzlei im November 2022 den Auftrag, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Bildung und Sport ein Reglement auszuarbeiten, welches die Rahmenbedingungen für das Thuner Jugendparlament festlegt, die Urheberinnen und Urheber des Postulats P 2/2022 beim Aufbau des Thuner Jugendparlamentes zu unterstützen und dessen offizielle Einsetzung am 15. September 2023 im Rahmen des Tags der Demokratie vorzubereiten.

Die Ausarbeitung des Reglemententwurfs erfolgte in engem Austausch mit der Arbeitsgruppe sowie mit der Finanzverwaltung. Angestrebt wurde eine Balance zwischen Flexibilität in der Organisation einerseits und Stabilität in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Stadt Thun und auf den langfristigen Bestand des Jugendparlamentes andererseits, nach dem Motto: So viel wie nötig, so wenig wie möglich regeln. Die konkrete Ausgestaltung des Jugendparlamentes soll auf die Stadt Thun zugeschnitten sein.

2. Gestaltung des Reglements

Der Entwurf des neuen Reglements über das Jugendparlament (RJP) besteht aus 24 Artikeln. Diese sind in die folgenden sieben Kapitel aufgeteilt:

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Organisation
3. Rechte
4. Pflichten
5. Zusammenarbeit mit der Stadt Thun
6. Finanzierung
7. Schlussbestimmung

Bei der Ausgestaltung der Artikel wurde darauf geachtet, dass die Bestimmungen nach Möglichkeit nicht mehr als drei Absätze enthalten. Der Entwurf, welcher in die Vernehmlassung geschickt

wurde, enthielt 22 Artikel, wobei Artikel 6 und Artikel 16 fünf Absätze umfassten. Dies beiden Artikel wurden nach dem Vernehmlassungsverfahren aufgeteilt, was ab Artikel 7 eine Änderung der Artikelnummern zur Folge hat.

3. Erläuterungen

Nachfolgend werden die einzelnen Bestimmungen erläutert und die Änderungen aufgrund der Vernehmlassungseingaben pro Artikel dargestellt. Konnten Änderungsbegehren aus der Vernehmlassung nicht berücksichtigt werden, wird dies ebenfalls begründet.

3.1. Allgemeine Bestimmungen

Der Titel des ersten Kapitels wurde im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage der Formulierung anderer jüngerer Erlasse angepasst («Allgemeine Bestimmungen» statt «Allgemeines»).

Artikel 1 (Gegenstand)

Der öffentlich-rechtliche Weg, das heisst die Ausgestaltung des Jugendparlaments (JuPa) als klar definiertes Gremium im Sinn einer Kommission mit einer bestimmten Anzahl für eine bestimmte Zeit gewählter Mitglieder, entspricht einerseits nicht den Bedürfnissen der Jugendlichen und ist andererseits mit grossem administrativem Aufwand für die Verwaltung verbunden. Gewählt wurde deshalb der Weg über ein schlankes Reglement, welches die Rahmenbedingungen bezüglich Organisation, Rechte, Pflichten, Finanzierung und Zusammenarbeit mit der Stadt Thun festhält, den Jugendlichen jedoch eine weitgehende Autonomie in Bezug auf die Selbstorganisation einräumt.

Artikel 2 (Ziele)

Es handelt sich um eine nicht abschliessende Aufzählung. Das JuPa kann sich in den Statuten weitere Ziele setzen, die den im Reglement aufgeführten jedoch nicht widersprechen dürfen.

Vernehmlassungsverfahren

Der im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens eingebrachte Vorschlag, «Jugendliche» durch «Jugendliche und junge Erwachsene» zu ersetzen, wurde aufgenommen.

Weiter wurde in verschiedenen Vernehmlassungsantworten vorgeschlagen, in der Einleitung der Aufzählung «ungeachtet ihrer Nationalität/ihrer Herkunft/ihrer Stimmrechts» zu ergänzen. Dass das Schweizer Bürgerrecht nicht Voraussetzung ist für die Mitgliedschaft im JuPa, ergibt sich bereits aus Artikel 4. Aus rechtsetzungstechnischen Gründen wurde eine Wiederholung verzichtet.

Schliesslich gingen mehrere Ergänzungsvorschläge zur Aufzählung ein (Gleichstellung/Geschlechtergerechtigkeit/Chancengleichheit, weiterführende Projekte im Rahmen des Budgets, eigenständige Zielsetzungen in den Statuten, Verantwortung für die eigene Zukunft). Gemäss Artikel 2 litera c RJP soll das JuPa den Jugendlichen und jungen Erwachsenen ermöglichen, ihre Interessen zu vertreten. Es ist nicht Aufgabe des Reglements, dem JuPa politische Vorgaben zu machen, für welche Themen es sich einzusetzen hat. Dass sich das JuPa in den Statuten weitere Ziele setzen kann, ergibt sich aus der nicht-abschliessenden Aufzählung («insbesondere») sowie aufgrund von Artikel 3 Absatz 2. Verantwortung für die eigene Zukunft übernehmen Jugendliche und junge Erwachsene,

indem sie ihre Interessen vertreten und ihre Meinung in den politischen Prozess einbringen (lit. c), die Zukunft der Stadt Thun aktiv mitgestalten (lit. d) und sich über gesellschaftliche Themen austauschen (lit. e). Aus diesen Gründen wird auf die vorgeschlagenen Ergänzungen verzichtet.

3.2. Organisation

Artikel 3 (Rechtsform und anwendbares Recht)

Mit dem Verein wird dem JuPa eine bestimmte Rechtsform vorgegeben. Darin liegt ein gewisser Widerspruch zur Absicht, den Jugendlichen eine weitgehende Organisationsautonomie einzuräumen. Es ist jedoch kaum eine andere Rechtsform denkbar, welche ebenso viel Gestaltungsspielraum bietet und gleichzeitig eine gewisse Struktur und Verbindlichkeit gewährleistet. Im Einverständnis mit der Vertreterin und dem Vertreter der Urheber des Jugendvorstosses wird deshalb der Verein als Rechtsform vorgegeben. Er bietet den Jugendlichen weitreichende Gestaltungsfreiheit innerhalb der zwingenden Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs und der Vorgaben des Reglements. Insbesondere kann das JuPa in den Statuten festlegen, in welcher Form die Korrespondenz (z. B. Einladung zu Sitzungen per WhatsApp-Gruppe), die Meinungsbildung (z. B. Videotelefonie) oder die Beschlussfassung (z. B. digitales Abstimmungstool) zulässig sind.

Artikel 4 (Mitgliedschaft)

Das Reglement ist Grundlage für ein *Thuner* JuPa. Man wollte den vorhandenen Schwung nutzen und das JuPa möglichst zeitnah umsetzen. Von der Schaffung eines regionalen Jugendparlaments, welche zeitintensive Abklärungen und Absprachen mit den Nachbargemeinden bedingt hätte, wurde deshalb (vorerst) abgesehen. Dennoch soll engagierten und interessierten Jugendlichen aus der Region, welche zum Beispiel in Thun die Berufsschule besuchen oder in einem Verein aktiv sind, die Teilnahme ermöglicht werden. Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sind daher bewusst weit gefasst. So müssen die Mitglieder weder Wohnsitz in Thun noch das Schweizer Bürgerrecht haben. Gefordert wird jedoch ein enger Bezug zur Stadt Thun, welcher im Wohnsitz, in der Ausbildungsstätte oder in Freizeitaktivitäten begründet sein kann.

Was die Altersgrenzen betrifft, sind die Vorgaben in den bestehenden Jugendparlamenten sehr unterschiedlich. Eine grosse Bandbreite hat den Vorteil der Kontinuität; erfahrene Mitglieder können die jüngeren einarbeiten. Zudem zeigen die Erfahrungen, dass Jugendparlamente über jedes Mitglied froh sind und die Kriterien daher nicht allzu einschränkend sein sollten. Auf der anderen Seite kann bei einem zu hohen Maximalalter die Gruppendynamik dazu führen, dass die jüngeren Mitglieder nicht früh genug Verantwortung übernehmen.

In der Stadt Bern, welche seit knapp 20 Jahren über ein Jugendparlament verfügt, schlägt der Gemeinderat dem Stadtrat aktuell vor, die Obergrenze von 21 auf 25 Jahre anzuheben: *«Die aktuelle Altersgrenze von 21 Jahren liegt im Vergleich zu anderen Jugendparlamenten in der Schweiz tief: Köniz (14 – 25 J.), Fraubrunnen (12 – 25 J.), Berner Oberland (14 – 24 J.), Kanton Bern (14 – 25 J.), Stadt Luzern (14 – 23 J.), Kanton Luzern (14 – 25 J.), Solothurn (14 – 25 J.), Aargau (14 – 26 J.), Chur (12 – 25 J.). Im Verlauf der letzten Jahre wurde festgestellt, dass die Erhöhung der Altersgrenzen eine gewisse Kontinuität innerhalb des Jugendparlaments unterstützt und zugleich den Peer to Peer Ansatz fördert. Hinzu kommt, dass 22- bis 25-jährige oft die gleichen Anliegen wie jüngere Jugendliche teilen und das Bedürfnis besteht, sich ausserhalb der institutionellen Politik engagieren zu*

können.»¹ Am 26. Januar 2023 verabschiedete der Berner Stadtrat die Vorlage zuhanden einer zweiten Lesung.

Aus den erwähnten Überlegungen schlägt die Arbeitsgruppe eine Bandbreite von 14 bis 25 Jahren vor, wobei jeweils das gesamte Kalenderjahr umfasst ist.

Die Ausnahmebestimmung bezieht sich in erster Linie auf die untere Altersgrenze. Der Entwicklungsstand und das politische Interesse Jugendlicher sind sehr unterschiedlich. Wenn eine 13-jährige Person sich engagieren möchte, soll der Vorstand die Möglichkeit haben, diese ins JuPa aufzunehmen.

Vernehmlassungsverfahren

Auch in Artikel 4 wird «Jugendliche» durch «Jugendliche und junge Erwachsene» ersetzt (vgl. oben zu Artikel 2).

Im Rahmen der Vernehmlassung gingen zahlreiche Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu den Mitgliedschaftsvoraussetzungen ein. Übernommen wurde der Vorschlag, auch hier statt nur von «Jugendlichen» von «Jugendlichen und jungen Erwachsenen» zu sprechen.

Das Mindestalter von 14 Jahren wurde zum Teil ausdrücklich begrüsst. In zwei Vernehmlassungsantworten wurde vorgeschlagen, es auf 12 Jahre zu senken. Mindestalter 14 entspricht u. a. demjenigen der Jugendparlamente Kanton Bern, Köniz, Berner Oberland oder Spiez. Zudem ermöglicht Absatz 4 dem Vorstand, im Einzelfall auch jüngere Mitglieder aufzunehmen. Auf eine Senkung des Mindestalters soll deshalb verzichtet werden.

Eingebracht wurde der Vorschlag, in Absatz 3 eine Litera zu ergänzen «in der Agglomeration wohnhaft sind». Jugendliche, die in der Agglomeration wohnhaft sind, aber keine der Voraussetzungen von lit. c bis e erfüllen, haben keinen «engen Bezug» zur Stadt. Und für diejenigen, die eine der Voraussetzungen von lit. c bis e erfüllen, braucht es die Ergänzung nicht. Zudem kann der Vorstand in Ausnahmefällen Jugendliche oder junge Erwachsene aufnehmen, die die Voraussetzungen nicht ausreichend erfüllen (Abs. 4). Auf die Ergänzung wurde deshalb verzichtet.

Auf der anderen Seite wurde gefordert, die Anwendung von Absatz 4 auf das Mindestalter zu beschränken. Ziel ist ein Reglement, das dem JuPa möglichst grossen Spielraum für die Selbstorganisation belässt. Absatz 4 ermöglicht es dem Vorstand, auch Jugendliche oder junge Erwachsene aufzunehmen oder als Mitglied zu behalten, welche die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllen (z. B. engagiertes Mitglied, das wegen der Arbeit oder fürs Studium aus der Region wegzieht und deshalb keine der Voraussetzungen nach Abs. 3 mehr erfüllt) und soll so beibehalten werden.

Schliesslich wurde vorgeschlagen, Absatz 3 litera d zu löschen. Die Mitgliedschaftsvoraussetzungen sind im Reglement bewusst weit gefasst. Als regionales Zentrum hat Thun – nicht nur, aber auch – im Freizeitbereich grosse Ausstrahlung ins gesamte Oberland sowie ins Aaretal. Wenn Jugendliche sich der Stadt Thun ausreichend verbunden fühlen, um sich engagieren zu wollen, soll ihnen dies ermöglicht werden. Absatz 3 litera d wird daher beibehalten.

¹ Vortrag des Gemeinderates der Stadt Bern an den Stadtrat vom 26. Oktober 2022, Seite 2 ([Stadt Bern - Geschäft](#))

Artikel 5 (Mitgliederbeitrag)

Die Mitgliedschaft im JuPa soll nicht mit Kosten verbunden sein.

Artikel 6 (Plenum 1. Organisation)

Artikel 6 der Vernehmlassungsvorlage wurde in zwei Artikel aufgeteilt: Artikel 6, Plenum 1. Organisation, und Artikel 7, 2. Aufgaben und Kompetenzen.

Das Plenum entspricht der Vereinsversammlung und hat die entsprechenden Kompetenzen. Da es unter anderem Jahresrechnung und Budget genehmigt, muss es mindestens einmal jährlich (zu Jahresbeginn) durchgeführt werden. In welcher Form die Einladung zu erfolgen hat und wie das Plenum durchgeführt wird (physisch, online), wird bewusst offengelassen. Das JuPa kann diese Fragen in den Statuten regeln.

Dass für die Beschlussfähigkeit mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder anwesend sein müssen, soll eine minimale Repräsentativität gewährleisten.

Die Öffentlichkeit der Plenumsitzungen schafft Vertrauen und dient auch der Mitgliederwerbung.

Vernehmlassungsverfahren

Zur Beschlussfähigkeit gingen zwei Vorschläge ein. Nach dem einen soll das Plenum beschlussfähig sein, wenn mindestens so viele Vereins- wie Vorstandsmitglieder anwesend sind. Im Extremfall könnte dies bedeuten, dass zwei Personen (ein Mitglied und ein Vorstandsmitglied) Beschlüsse fassen könnten, für welche das Plenum zuständig ist. Die Mindestzahl anwesender Mitglieder in Prozent dient insbesondere auch dazu, Diversität und Ausgeglichenheit des Plenums zu gewährleisten. Auf der anderen Seite wurde vorgeschlagen, dass entweder mindestens 20 Prozent der Mitglieder oder 30 Mitglieder anwesend sein müssen. Damit die alternative, absolute Mindestzahl 30 zum Tragen käme, müsste das JuPa mehr als 150 Mitglieder haben. Dazu kommt, dass das JuPa kein Interesse daran haben kann, «auf dem Papier» zahlreiche Mitglieder zu haben, von denen sich kaum jemand beteiligt. Die Vorgaben zur Beschlussfähigkeit des Plenums sollen beibehalten werden.

Artikel 7 (2. Aufgaben und Kompetenzen)

Der Grundsatz und die nicht abschliessende Aufzählung der Aufgaben des Vorstandes entsprechen den für Vereine üblichen Regelungen. Weitere Aufgaben können dem Plenum in den Statuten zugewiesen werden.

Artikel 8 (Vorstand)

Auch hier entsprechen die Aufgaben und Kompetenzen den üblichen Regelungen. Es wird bewusst darauf verzichtet, den Vorstandsmitgliedern einzelne Funktionen zuzuweisen, um dem JuPa auch diesbezüglich grösstmöglichen Spielraum zu belassen.

Vernehmlassungsverfahren

Bei den Aufgaben des Vorstands war «Einberufen des Plenums» doppelt genannt. Litera f wurde gelöscht.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde angeregt, den Vorstand dazu anzuhalten, ein in vielfacher Hinsicht (Geschlechter, soziale Hintergründe sexuelle Orientierungen etc.) anzustreben. Ziel ist ein schlankes Reglement, das dem JuPa möglichst grossen Spielraum für die Selbstorganisation belässt. Nach den Erfahrungen anderer Jugendparlamente liegt eine grosse Herausforderung darin, genügend Mitglieder zu finden. Vor diesem Hintergrund sollten keine zusätzlichen Anforderungen gestellt werden, denen das JuPa unter Umständen nicht gerecht werden kann. Zudem ist es nicht Aufgabe des Reglements, dem JuPa politische Vorgaben zu machen, für welche Themen es sich einzusetzen hat. Es wird daher darauf verzichtet, die Aufgaben des Vorstands zu erweitern.

Vorgeschlagen wurde auch, dass der Vorstand aus mindestens fünf Personen bestehen solle: einem Co-Präsidium und drei weiteren Personen. Mit der Formulierung im Vernehmlassungsentwurf steht es dem JuPa frei, einen fünfköpfigen Vorstand mit Co-Präsidium zu wählen. Von einer entsprechenden Vorgabe im Reglement oder in den Statuten ist abzusehen. Denn dies hätte zur Folge, dass das JuPa handlungsunfähig resp. von Gesetzes wegen aufgelöst wird, wenn sich auch nur vorübergehend nicht fünf Vorstandmitglieder oder zwei Co-Präsidentinnen/-Präsidenten finden lassen. Das liegt weder im Interesse des JuPa noch in demjenigen der Stadt Thun.

3.3. Rechte

Vorbemerkung

Bereits in der Arbeitsgruppe stand zur Diskussion, dem JuPa die Möglichkeit einzuräumen, mit Plenumsbeschluss, das heisst ohne die erforderlichen 40 Unterschriften², einen Jugendvorstoss einzureichen. Dieser Vorschlag wurde jedoch übereinstimmend verworfen.

Vernehmlassungsverfahren

In mehreren Vernehmlassungsantworten wurde gefordert, dass das JuPa ein eigenes Jugendvorstossrecht erhalten soll. Das Jugendparlament und der Jugendvorstoss sind zwei Möglichkeiten der politischen Partizipation für Jugendliche, die sich ergänzen, sich jedoch in den Voraussetzungen und teilweise auch in der Zielsetzung unterscheiden:

- Mit dem Jugendvorstoss können Jugendliche, die noch nicht stimm- und wahlberechtigt sind, Themen in die politische Diskussion in der Stadt Thun einbringen. Entsprechend wurde das Höchstalter auf 18 Jahre festgesetzt. Voraussetzung ist weiter, dass die Jugendlichen in Thun wohnhaft sind, wie dies auch bei kommunalen Initiativen und Referenden Erwachsener der Fall ist. Für die jugendlichen Mitglieder der Arbeitsgruppe stellen die 40 erforderlichen Unterschriften erklärermassen keine Hürde dar für einen vom JuPa ausgehenden Jugendvorstoss.
- Auch das Jugendparlament kann politische Themen bearbeiten. Darüber hinaus bietet es Jugendlichen und jungen Erwachsenen insbesondere die Gelegenheit, in informellem Rahmen Erfahrungen in der politischen Arbeit zu sammeln. Hier ist ein grösseres Altersspektrum Voraussetzung dafür, dass die jüngeren von den älteren Mitgliedern lernen können. Auch in Bezug auf den Wohnsitz sind die Voraussetzungen weiter gefasst. Mit einem Vorstossrecht für das JuPa wäre es möglich, dass ausschliesslich nicht in Thun wohnhafte Personen die Behandlung eines Geschäfts im Stadtrat verlangen, was das Wohnsitzerfordernis für die Unterzeichnung des Jugendvorstosses³ («Mindestens 40 Jugendliche *mit Wohnsitz in Thun* ...») unterlaufen würde und auch im Vergleich zur Initiative oder zum Referendum systemwidrig wäre.

² Vgl. Art. 51a [Geschäftsreglement des Stadtrates von Thun vom 13. September 2001 \(SSG 151.201\)](#)

³ Vgl. Art. 51a [Geschäftsreglement des Stadtrates von Thun vom 13. September 2001 \(SSG 151.201\)](#)

Aus diesen Gründen soll auf das Vorstossrecht verzichtet werden.

Artikel 9 (Anfragen)

Sowohl das Recht, dem Gemeinderat oder der Verwaltung Fragen zu stellen, als auch die Möglichkeit, Gemeinderatsmitglieder oder Mitarbeitende der Stadtverwaltung zu Sitzungen einzuladen, bedürfen grundsätzlich keiner reglementarischen Grundlage. Mit der ausdrücklichen Erwähnung sollen diese Mittel den Jugendlichen jedoch bewusst gemacht werden. Der Begriff «jugendrelevant» ist weit zu verstehen: Darunter fällt alles, was das JuPa als bedeutsam für Kinder und Jugendliche betrachtet.

Artikel 10 (Mitwirkung)

Der erste Leitsatz des Thuner Aktionsplans 2023 - 2026 «Kinderfreundliche Gemeinde» lautet: *Wir hören zu und machen mit.* Partizipation setzt Einbezug voraus. Deshalb soll das JuPa im politischen Prozess als Stakeholder behandelt werden wie zum Beispiel Parteien, Leiste, Verbände oder Interessengruppen. Dies beinhaltet einerseits die Möglichkeit, an öffentlichen Mitwirkungen, Partizipationsprozessen und ähnlichen Verfahren teilzunehmen. Hier hat das JuPa auch eine Holschuld, das heisst, die Mitglieder oder der Vorstand müssen sich auf dem Laufenden halten, wenn sie von diesen Instrumenten Gebrauch machen wollen. Zu Vernehmlassungen wird das JuPa - analog den Parteien – vom Gemeinderat eingeladen. Zudem sollen die Stadtverwaltung und der Gemeinderat das JuPa bei Themen, die für Jugendliche eine gewisse Bedeutung haben, aktiv einbeziehen.

Vernehmlassungsverfahren

In mehreren Vernehmlassungsantworten wird vorgeschlagen, dass das JuPa bei jugendrelevanten Themen schriftliche Stellungnahmen verfassen kann, welche dem Parlament vorgelesen oder dem Antrag des Gemeinderates an den Stadtrat beigelegt werden. Letzteres ist nicht möglich, da der Stadtratsbericht – und damit das Geschäft als Ganzes - erst nach der Gemeinderatssitzung veröffentlicht wird. Mit dem Verfassen einer Stellungnahme drückt das JuPa die Betroffenheit der Jugend implizit aus. Eine entsprechende Einschränkung ist deshalb überflüssig

Dem Anliegen wird mit einem neuen Absatz 3 Rechnung getragen:

³ Zu Stadtratsgeschäften kann das JuPa bis um 12 Uhr des Sitzungstages bei der Stadtkanzlei eine schriftliche Stellungnahme einreichen, welche den Stadtratsmitgliedern vor der Sitzung zur Kenntnis gebracht wird.

Weiter wurde gefordert, dass das JuPa bei Geschäften im Kompetenzbereich des Gemeinderates mit besonders grosser Relevanz für junge Menschen im Vorfeld der Beschlussfassung durch den Gemeinderat von der zuständigen Direktion in geeigneter Form anzuhören. Dies ist mit Absatz 2 sichergestellt.

Artikel 11 (Projekte)

Der Begriff «Projekte» ist weit zu verstehen. Es kann sich dabei zum Beispiel um die Organisation von Podiumsdiskussionen oder von Jugendanlässen handeln.

3.4. Pflichten

Artikel 12 (Aufgaben)

Auch hier wurde bewusst eine offene Formulierung gewählt. Zum einen soll das JuPa die in Artikel 2 definierten Ziele verfolgen, zum anderen soll es sich so aufstellen, dass die Kontinuität gewährleistet ist.

Vernehmlassungsverfahren

Es wurde vorgeschlagen, Absatz 2 wie folgt zu ergänzen: ...«um seinen langfristigen und vielseitigen Fortbestand zu gewährleisten». Aus den im letzten Absatz zu den Vernehmlassungseingaben betreffend Artikel 2 genannten Gründen soll auf die Ergänzung verzichtet werden.

Artikel 13 (Unabhängigkeit)

Die politische und konfessionelle Unabhängigkeit entspricht der üblichen Regelung in Vereinsstatuten. Unabhängigkeit ist nicht zu verwechseln mit Neutralität. Selbstverständlich darf das JuPa politische Position beziehen. Es darf sich jedoch nicht von einer politischen Partei oder Richtung vereinnahmen lassen.

Artikel 14 (Mitgliedschaft DSJ)

Der Dachverband Schweizer Jugendparlamente (DSJ) bietet den Jugendparlamenten wertvolle Unterstützung und fördert den Austausch. Die Mitgliedschaft des JuPa beim DSJ ist daher auch eine Massnahme der Qualitätssicherung.

3.5. Zusammenarbeit mit der Stadt Thun

Artikel 15 (Zuständige Stelle)

Der Bereich offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) im Fachbereich Familie des Amts für Bildung und Sport (ABS) ist erste städtische Anlaufstelle für das Jugendparlament. Dies wird in anderen Gemeinden ähnlich gehandhabt (z. B. Art. 4 Abs. 2 Rahmenbedingungen für den Jugendrat der Einwohnergemeinde Heimberg: «*Der Jugendrat wird durch die Jugendarbeitenden gecoacht.*»; Art. 4 Abs. 1 Reglement über das Jugendparlament Köniz: «*Das Jugendparlament ist der Direktion Bildung und Soziales zugeordnet.*»). Die OKJA kann bei Bedarf andere städtische Abteilungen beziehen resp. für das JuPa den Kontakt herstellen.

Mit der Begleitung des Jugendparlaments übernimmt das Amt für Bildung und Sport eine neue Aufgabe (Teilnahme an Sitzungen, Unterstützung bei den Vereinsaufgaben, Coaching beim Umsetzen von Projekten, Controlling und Reporting usw.). Nach Einschätzung des DSJ wären dafür für eine Stadt in der Grösse Thuns rund 20 Stellenprozent angemessen. Aktuell ist jedoch vieles offen. Aus heutiger Sicht erachtet das Amt für Bildung und Sport deshalb 10 Stellenprozent als realistisch. Einen entsprechenden Stellenschaffungsantrag wird es im Rahmen des Budgets stellen.

Für die Schnittstelle zwischen JuPa und politischem Betrieb der Stadt Thun ist die Stadtkanzlei zuständig (vgl. auch Art. 18 Abs. 2).

Vernehmlassungsverfahren

Es wurde angeregt, statt der OKJA die Stadtkanzlei als Anlaufstelle für das JuPa zu bezeichnen. Die Angliederung des JuPa beim Bereich OKJA wurde in der Arbeitsgruppe als inhaltlich richtig erachtet und war unbestritten. Zudem entspricht die Regelung derjenigen in anderen Gemeinden (z. B. Art. 4 Abs. 2 Rahmenbedingungen für den Jugendrat der Einwohnergemeinde Heimberg: «*Der Jugendrat wird durch die Jugendarbeitenden gecoacht.*»; Art. 4 Abs. 1 Reglement über das Jugendparlament Köniz: «*Das Jugendparlament ist der Direktion Bildung und Soziales zugeordnet.*»). Auf eine Änderung der Zuständigkeit wird deshalb verzichtet.

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung wurde auch mehrfach die in den Erläuterungen zuhanden der Vernehmlassung erwähnte Schaffung von zehn Stellenprozenten im Bereich OKJA erwähnt. Den Stellenschaffungsantrag des Amts für Bildung und Sport wird der Gemeinderat im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses 2024 behandeln. Für die Stadtkanzlei sind keine zusätzlichen Stellenprozente vorgesehen.

Artikel 16 (Kompetenzen OKJA)

Damit die OKJA ihre Aufgabe wahrnehmen kann, benötigt sie entsprechende Informationen. Es ist davon auszugehen, dass die OKJA und das JuPa regelmässig im Austausch stehen. Artikel 16 ist als Minimalregelung gedacht.

Vernehmlassungsverfahren

Es wurde vorgeschlagen, das Äusserungsrecht in ein Informationsrecht abzuschwächen. Inhaltlich dürfte der Unterschied zwischen den beiden Formulierungen gering sein. Die Urheberinnen und Urheber des Jugendvorstosses haben keine Einwände gegen das Äusserungsrecht des Bereichs OKJA. Für steht die Zusammenarbeit im Vordergrund. Auf eine Änderung wird deshalb verzichtet.

Artikel 17 (Beirat, 1. Grundsatz)

Artikel 18 (2. Zusammensetzung)

Das Jugendparlament Kanton Bern verfügt über einen Beirat, der aus je einem Mitglied aller Grossratsfraktionen zusammengesetzt ist und vom Vizepräsidium des Jugendparlaments zusammengestellt und betreut wird. Zu den Aufgaben des Beirats gehören: Teilnahme an der kantonalen Jugendsession und an den Beiratstreffen, Weitergabe von politischem Know-how, Zugang-Schaffen zum Grossen Rat durch die Organisation von Tribünenbesuchen oder Rundgängen. Zudem bringen die Mitglieder des Beirats die Anliegen aus der kantonalen Jugendsession in den Grossen Rat ein und informieren das Jugendparlament über Neuigkeiten zu den eingebrachten Anliegen.

Auch dem Thuner JuPa soll ein Beirat zur Seite stehen. Dessen Zusammensetzung, aber auch die Aufgaben, sind im Reglemententwurf weit gefasst, um möglichst breite Bedürfnisse abdecken zu können. Jede stadträtliche Fraktion entsendet ein Mitglied in den Beirat des JuPa. Da der Beirat unter anderem die Verbindung zwischen dem JuPa und der Thuner Politik bezweckt, stellt auch die Stadtkanzlei ein Mitglied (vgl. Art. 18 Abs. 2). Zudem soll der Vorstand die Möglichkeit haben, nach Bedarf weitere Personen in den Beirat zu wählen. Diese Regelung erlaubt es zum Beispiel auch, die Erfahrungen ehemaliger Mitglieder, welche das Maximalalter überschritten haben, nutzbar zu machen (Mentorinnen/Mentoren).

Vernehmlassungsverfahren

Betreffend Beirat gingen widersprüchliche Rückmeldungen ein: Auf der einen Seite steht die Forderung, dass ein Beirat eingesetzt werden *müsse*. Der Wunsch nach einem Beirat stammt von den Jugendlichen selbst, es gibt daher keinen Grund, ihnen dieses Instrument aufzuzwingen. Dazu kommt, dass der Beirat weder eine Kontrollfunktion noch ein Mitbestimmungsrecht hat, sondern ausschliesslich unterstützende Aufgaben. Wenn das JuPa phasenweise keine Unterstützung benötigt, erübrigt sich das Einberufen eines Beirats. Erklärtes Ziel ist ein schlankes Reglement, das dem JuPa möglichst grossen Spielraum für die Selbstorganisation belässt. Gemessen daran geht der Reglementsentwurf mit den Vorgaben, wie sich ein möglicher Beirat mindestens zusammensetzen muss, schon recht weit. Dem JuPa soll deshalb die Einsetzung eines Beirats nicht vorgeschrieben werden.

Auf der anderen Seite wird es als Widerspruch erachtet, dass die Zusammensetzung im Reglement festgehalten ist, und explizit gewünscht, dass das JuPa selbst über die Einsetzung eines Beirats entscheiden könne. Aufgrund der Vernehmlassungsvorlage ist es dem JuPa überlassen, ob es einen Beirat einsetzen will oder nicht. Wenn es sich dazu entscheidet, hat es bezüglich dessen Zusammensetzung gewisse Mindestanforderungen einzuhalten. Die Urheberinnen und Urheber des Jugendvorstosses wünschen explizit eine ausgewogene Vertretung des Stadtrats im Beirat, damit die Anbindung an den politischen Prozess gewährleistet ist. An der Kombination von Freiwilligkeit in Bezug auf die Einsetzung des Beirats einerseits und Vorgaben bezüglich der Zusammensetzung andererseits wird deshalb festgehalten.

Und schliesslich wird die Löschung von Absatz 4 verlangt. Es handelt sich dabei um eine Kann-Vorschrift: Dem Vorstand steht es frei, ob er weitere Personen, z. B. mit spezifischem Fachwissen beiziehen will. Dies entspricht dem übergeordneten Ziel, dem Jua möglichst weitgehenden Gestaltungsspielraum zu belassen. Auf die Löschung von Absatz 4 wird deshalb verzichtet.

In der abschliessenden internen Mitberichtsunde wünschte das Amt für Bildung und Sport, analog der Stadtkanzlei im Beirat vertreten zu sein. Diesem Anliegen wird mit einer Ergänzung von Artikel 18 Absatz 2 entsprochen: *Die Stadtkanzlei und das Amt für Bildung und Sport sind mit je einer Person im Beirat vertreten.*

3.6. Finanzierung

Artikel 19 (Jährlicher Beitrag der Stadt Thun)

Die Stadt Thun finanziert das JuPa mit jährlich 10'000 Franken. Dieser Betrag stellt ein jährliches Kostendach dar und entspricht dem, was Gemeinden in der Grösse der Stadt Thun nach den Erfahrungen des DSJ ihren Jugendparlamenten üblicherweise zur Verfügung stellen. Auf Wunsch der Finanzverwaltung wird – im Unterschied zum Beispiel zur Stadt Bern - keine Spezialfinanzierung gebildet. Angedacht ist, dass ein kleiner Teil des Betrags für die laufenden Betriebskosten auf ein Konto überwiesen wird, über welches das JuPa autonom verfügt. Der grössere Teil (ca. 8'500 Franken) soll für Projekte zur Verfügung stehen und auf ein Sperrkonto einbezahlt werden. Bezüge von diesem Konto müssen durch die OKJA freigegeben werden.

Vernehmlassungsverfahren

Zum maximalen städtischen Beitrag an das Jugendparlament gehen die Vorstellungen auseinander. Die einen erachten 5'000 Franken als ausreichend, andere sind mit den vorgeschlagenen 10'000 Franken einverstanden und eine dritte Gruppe fordert 20'000 Franken. Wie viel Geld ein Jugendparlament benötigt, hängt stark davon ab, wie es aufgestellt ist, wie viele und welche Projekte es umsetzt etc. Es ist schwierig, ohne entsprechende Erfahrungen einen Betrag festzusetzen. Die Arbeitsgruppe einigte sich auf eine Grössenordnung, die sie als mehrheitsfähig erachtet. Nach den Erfahrungen des Dachverbands Schweizer Jugendparlamente finanzieren Gemeinden in der Grössenordnung von Thun ihre Jugendparlamente mit rund 10'000 Franken. Gemäss Vernehmlassungsentwurf handelt es sich bei den 10'000 Franken nicht wie üblich um einen à-fonds-perdu-Beitrag, sondern um ein Kostendach. Zur freien Verfügung durch das JuPa sollen in einer ersten Phase 1'500 Franken ausbezahlt werden. Davon ist insbesondere auch der Mitgliederbeitrag DSJ zu bezahlen (Art. 14 Abs. 2). Dieser beläuft sich aktuell auf 100 Franken. Die restlichen maximal 8'500 Franken kann das JuPa nur mit Einverständnis der OKJA für konkrete Projekte beziehen. Darüber hinaus kann das JuPa zur Finanzierung von Projekten Beiträge Dritter annehmen. Es soll seine Energie jedoch primär für die Erreichung der Ziele nach Artikel 2 und die Umsetzung von Projekten einsetzen, nicht für das Fundraising. Dazu kommt, dass es die Unabhängigkeit des JuPa stärkt, wenn die Finanzierung hauptsächlich durch die Stadt und nicht durch Private oder Organisationen mit eigenen Interessen erfolgt.

In einer Vernehmlassungsantwort wird empfohlen, dass zu Beginn jedes Jahres ein Plan ausgearbeitet und dem Gemeinderat vorgelegt wird, um einen Überblick über die Ausgaben und Projekte zu erhalten. Für die Begleitung des JuPa ist der Bereich OKJA zuständig. Dem Gemeinderat eine Kontrollfunktion für eine jährliche Ausgabe von 10'000 Franken zu übertragen, wäre nicht stufengerecht.

Gefordert wird auch, dass das JuPa weitere finanzielle Mittel beim Gemeinderat beantragen können soll. Bei den 10'000 Franken handelt es sich um ein Kostendach. Die Formulierung «maximal» lässt keinen Spielraum für weitere Beiträge.

Schliesslich wurde im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens unter verschiedenen Titeln (jährlicher Beitrag der Stadt Thun, Zuwendungen Dritter) vorgeschlagen, es sei dem JuPa zu untersagen, Spenden, Sponsoringbeiträge u. Ä. an Dritte zu leisten. Mit einem ausdrücklichen Verbot, Spenden auszurichten, würde dem JuPa gegenüber gewisses Misstrauen ausgedrückt. Dem Anliegen wird mit folgender Ergänzung von Artikel 19 Rechnung getragen:

² Das JuPa verwendet den städtischen Beitrag für den Betrieb des Vereins sowie für Projekte.

Artikel 20 (Weitere Leistungen der Stadt Thun)

Die OKJA verfügt über geeignete Räumlichkeiten (z. B. Mät*), in denen das JuPa Sitzungen und Veranstaltungen durchführen sowie in kleinem Umfang Material lagern kann.

Vernehmlassungsverfahren

Es wurde angeregt, auf die Ergänzung «im Rahmen der Verfügbarkeit» zu verzichten. Diese Formulierung stellt keine Einschränkung dar, sondern drückt eine Selbstverständlichkeit aus: Räume, die nicht zur Verfügung stehen, können nicht genutzt werden. Indem das Reglement dies deutlich macht, fördert es die vorausschauende Planung. Denn je früher das JuPa den Bedarf für Räumlichkeiten anmeldet, desto grösser ist die Chance, dass diese zur Verfügung gestellt werden können.

Artikel 21 (Vereinbarung)

Da der Betrieb des JuPa sich einspielen muss und noch viele Einzelheiten unklar sind, wird auf eine detaillierte Regelung der Finanzierung im Reglement verzichtet. Die Modalitäten von Finanzierung, Reporting, Erfolgskontrolle etc. wird die OKJA in eines Leistungsvertrags mit dem JuPa regeln. Dies hat den Vorteil, dass die Regelungen – im Rahmen des Kostendachs gemäss Artikel 19 – der Entwicklung einfacher angepasst werden können.

Vernehmlassungsverfahren

Zum einen wurde gefordert, den ganzen Artikel zu löschen, weil die Begleitung des JuPa bereits ausreichend geregelt sei (OKJA, Beirat). Im Reglement wird ein maximaler Beitrag von 10'000 Franken festgesetzt. Wie, wann, unter welchen Voraussetzungen, auf welche Konten der städtische Beitrag ausbezahlt wird, aber auch Einzelheiten zur Zusammenarbeit zwischen OKJA und JuPa sind in einer Vereinbarung zu regeln. Im Unterschied zum Reglement lässt sich diese bei veränderten Verhältnissen ohne grossen Aufwand anpassen. Der Betreff «Leistungsvertrag» erscheint dafür unpassend. Er wird durch «Vereinbarung» ersetzt.

Artikel 22 (Zuwendungen Dritter)

Dem JuPa steht es frei, durch Fundraising zusätzliche finanzielle Mittel zu generieren. In diesem Zusammenhang ist jedoch das Gebot der politischen Unabhängigkeit (Art. 13) zu beachten.

Vernehmlassungsverfahren

Es wird angeregt, in einem Absatz 2 festzuhalten, dass die Beiträge im Jahresbericht resp. in der Jahresrechnung auszuweisen sind. Das JuPa führt eine Buchhaltung nach den Vorgaben des Vereinsrechts.⁴ Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind zu verbuchen. Die Rechnung wird durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Stadt Thun revidiert. Damit ist der Forderung nach Transparenz ausreichend Rechnung getragen. Eine Wiederholung dieses Grundsatzes im Reglement ist überflüssig.

Artikel 23 (Revision)

Nach Artikel 69b ZGB ist der Verein – von Ausnahmen abgesehen, die vorliegend nicht zur Diskussion stehen – frei in der Ordnung der Revision, das heisst, er kann auch darauf verzichten.⁵ Die Stadt Thun, welche das JuPa massgeblich finanziert, hat jedoch ein berechtigtes Interesse an einer ordentlichen Buchführung durch das JuPa. Im RJP wird deshalb eine Revision vorgesehen, wobei die zuständige Person oder Stelle im Leistungsvertrag (Art. 21) definiert wird.

Vernehmlassungsverfahren

Auch in Artikel 23 wird «Leistungsvertrag» durch «Vereinbarung» ersetzt.

⁴ Vgl. Art. 69a [Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 \(ZGB; SR 210\)](#)

⁵ Vgl. Art. 69b [Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 \(ZGB; SR 210\)](#)

3.7. Schlussbestimmung

Artikel 24 (Inkrafttreten)

Die Einsetzung des JuPa soll am 15. September 2023 – dem Tag der Demokratie – stattfinden. Daher ist das Inkrafttreten des RJP für den 1. September 2023 vorgesehen. Bis zu diesem Termin wird auch die Beschwerdefrist für den Stadtratsbeschluss abgelaufen sein.